

**Sechste Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Sechste SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 6. SARS-CoV-2-EindV).**

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 Satz 1 IfSG kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG durch Verordnung für das ganze Land regeln. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Nach § 54 Satz 1 IfSG können die zuständigen Behörden benannt werden.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt für Sachsen-Anhalt die größte Herausforderung seit seiner Wiedergründung vor 30 Jahren dar. Das Pandemiegeschehen Anfang März 2020 machte umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Damit konnte der sich zu Beginn abzeichnende exponentielle Anstieg der Neuinfektionen unterbrochen werden. Die bislang erfolgte systematische Vermeidung sozialer physischer Kontakte hat wesentlich dazu beigetragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Die größte Gefahr geht von einem häufigen unmittelbaren sozialen Kontakt vor allem in Gruppen aus, der dem Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht. Durch die bisher stark einschränkenden Maßnahmen zur weitgehenden Reduktion bzw. Beschränkung physischer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich konnte entscheidend dazu beigetragen werden, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und die Ausbreitung zu verlangsamen. Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern konnten daher in Sachsen-Anhalt bislang vermieden werden.

Das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot erfordert eine ständige Beobachtung der epidemischen Lage und Anpassung der entsprechenden Risikoeinschätzung

gen. Die aktuellen Erfolge bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus dürfen jedoch nicht zu der Annahme verführen, die aus der Pandemie herrührenden Gefahren seien bereits bewältigt und die Wiederaufnahme des gesellschaftlichen Lebens sei uneingeschränkt möglich. Nach wie vor finden Neuinfektionen statt, nur deren Zahl konnte auf ein Maß zurückgeführt werden, das vom Gesundheitswesen bewältigt werden kann. Aufgrund der weiterhin fehlenden spezifischen Medikamente und eines Impfstoffes besteht weiterhin die Gefahr, dass größere Lockerungen zu einer Steigerung des Ansteckungsgeschehens führen („zweite Welle“) und das Gesundheitswesen und der öffentliche Gesundheitsdienst überlastet werden. Nur mit einer erfolgreichen Infektionskontrolle und konstant niedrigen Neuinfiziertenzahlen kann dauerhaft erreicht werden, dass die Öffnungen Bestand haben und keine Rückkehr zu deutschlandweiten Beschränkungen erforderlich wird. Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit den Koalitionsfraktionen im Landtag folgerichtig im Rahmen eines Sachsen-Anhalt-Plans stufenweise weitergehende Lockerungen beschlossen. Fortdauernde Beschränkungen nach den §§ 1 bis 19 sind also weiterhin erforderlich, um einem erneuten Anstieg der Neuinfektionen vorzubeugen und damit insbesondere nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Ziel ist es, den Infektionsverlauf nach Möglichkeit auf dem aktuell beherrschbaren Niveau zu halten, damit bei schweren Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung für alle Menschen weiterhin gesichert bleibt. Gleichzeitig muss auch die Kontaktnachverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst stets gewährleistet bleiben. Dazu ist es erforderlich, dass jede und jeder Einzelne direkte Kontakte weiterhin begrenzt. Nur mit einer erfolgreichen Infektionskontrolle und konstant niedrigen Neuinfiziertenzahlen kann dauerhaft erreicht werden, dass die Öffnungen Bestand haben und keine Rückkehr zu deutschlandweiten Beschränkungen erforderlich wird. Um dies zu erreichen, sind die noch bestehenden Beschränkungen geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Die Präambel basiert auch weiterhin darauf, dass Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten für eine Umsetzung der Regelungen von besonderer Wichtigkeit sind. Daher werden die Regelungen der Verordnung mit dem Appell zur stärkeren Selbstbeobachtung, Selbstdisziplin und freiwilligen Stärkung des Gemeinwohls verbunden. Eine möglichst weitgehende Befolgung dieser Aufforderung ist insbesondere nach der Aufhebung der vorübergehenden Kontaktbeschränkungen besonders wichtig. Dies kann zu einer stärker intrinsisch motivierten Normakzeptanz beitragen und damit perspektivisch weitere Lockerungen ermöglichen. Soweit dies allerdings nicht befolgt wird und dadurch die Infektionszahlen wieder ansteigen sollten, könnten zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung und in Verantwortung insbe-

sondere für die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung auch wieder stärkere Einschränkungen erforderlich sein. In diesem Sinn wird die Risikoeinschätzung auch weiterhin kontinuierlich an die epidemiologische Lage angepasst werden. Bei weiterhin günstigem Verlauf der Infektionszahlen kann die beabsichtigte Zeitschiene aus dem Sachsen-Anhalt-Plan umgesetzt werden.

Zu § 1 Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen:

(1) Bei der Entscheidung, bis zu welcher Größe Menschenansammlungen zugelassen werden, sind die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse ist, trotz der verlangsamten Ausbreitung von SARS-CoV-2, weiterhin grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen, Zusammenkünften und Ansammlungen mit mehr als 10 Personen von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Daher sind die geregelten weiteren Einschränkungen zu deren Eindämmung erforderlich, um vulnerable Gruppen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu schützen. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, (z. B. ÖPNV einschließlich des freigestellten Schülerverkehrs, Einkaufen, Besuche im Zoo oder Autokino, der Aufenthalt am Arbeitsplatz) bleibt unberührt. Für eine ganze Reihe dieser Alltagssituationen gelten die Auflagen nach § 1 Absatz 5 nicht, weil dies z. B. für den ÖPNV, aber auch für größere Einrichtungen mit höherer Kundenfluktuation wie Ladengeschäfte, Schwimmbäder und Freizeitparks nicht praktikabel wäre. In kleineren Einrichtungen mit geringerer Anzahl an Publikumsverkehr, in denen Kontaktlisten auch praktisch sinnvoll geführt werden können, wurde die Pflicht in der jeweiligen Spezialnorm für die Einrichtung aufgenommen (z.B. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 Abs. 2). Für den inzwischen wieder zugelassenen Publikumsverkehrs in Einrichtungen wie Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive, Zoos, Ladengeschäfte und Einkaufszentren gelten hingegen in § 2 Abs. 1 weitere allgemeine Regelungen, die einen vergleichbaren Schutz sicherstellen sollen.

Vom Grundsatz der 10-Personen-Regel wird zudem nun ein größerer Kreis, nämlich Personen aus zwei Haushalten und nahe Verwandte sowie deren Ehe- und Lebenspartner ausgenommen. Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Diese Regelung betrifft nunmehr nicht mehr nur in gerader Linie Verwandte, also Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern, sondern auch in der Seitenlinie Verwandte bis zum dritten Grad. Damit werden auch Zusammenkünfte mit Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln und deren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft ohne Personenbegrenzung wieder zulässig.

(2) Die Risikoeinschätzung hat ergeben, dass angesichts der weiter bestehenden hohen Infektionsgefahr, der begrenzten Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Tatsache, dass weiterhin weder spezifische Medikamente noch ein Impfstoff zur Verfügung stehen, eine Durchführung von Großveranstaltungen im Sinne der Empfehlungen des Gemeinsamen Krisenstabes des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. März 2020 (über 1000 Personen) bis Ende August 2020 nicht möglich sein wird. Diese Risikoeinschätzung wurde auch vor dem Hintergrund der Zusammenkunft einer großen Anzahl von Menschen aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands und aus dem Ausland durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15.04.2020 bestätigt. Dies bietet Veranstaltern von Veranstaltungen über 1000 Personen bereits jetzt entsprechende Planungssicherheit. Damit sind alle Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen derzeit untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch bis zum 31. August 2020 so bleiben wird.

(3) Von dem Verbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunale Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.

In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30.04.2020 bestätigt wurden, sind auch Versammlungen zur Religionsausübung weiter möglich. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30.04.2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347cb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

(4) Eine Ausnahme gilt auch für alle unvermeidbaren Zusammenkünfte und Ansammlungen im Rahmen von Tätigkeiten, für die die Verordnung keine generelle Untersagung vorsieht (Nr. 1).

Gegenüber der fünften Eindämmungsverordnung neu zugelassen sind nach Nummer 2 auch größere Zusammenkünfte und Ansammlungen zu den dort genannten Zwecken, wenn diese fachkundig organisiert sind. Vergleichbare Zwecke im Sinne der Nr. 2 können auch politische, kulturelle oder touristische Veranstaltungen sein, z. B. politische Werbeveranstaltungen, Stadtrundgänge als besondere Form der Führung u.ä., die Aufzählung ist nicht abschließend. Eine fachkundige Organisation liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter im Rahmen einer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Verantwortung hierfür ein Konzept erstellt hat, wie die Einhaltung der Regelungen in Absatz 5 sowie § 2 Absatz 1, insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln und das Führen von Kontaktlisten, aber in Innenräumen ggf. auch die Reinigungsstandards sichergestellt werden (Satz 2). Die erstellende Person muss nicht zwingend über besondere Kenntnisse im Bereich der Hygiene verfügen. Es ist ausreichend aber auch mindestens erforderlich, wenn die Organisation durch eine oder mehrere Personen erfolgt, die üblicherweise im Rahmen ihrer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Tätigkeit zumindest gelegentlich derartige Veranstaltungen organisieren und sich daher wiederkehrend mit den jeweils geltenden Organisationsbedingungen auseinandersetzen müssen. Diese umfassen aktuell auch die Vorkehrungen zur Einhaltung der Kontaktminimierungs- und -nachverfolgungs- sowie Hygieneregulungen. Die Durchführung derartiger Veranstaltungen in einer Gaststätte oder einem Hotel reicht in der Regel zur Annahme einer fachkundigen Organisation aus. Es besteht keine Genehmigungspflicht für das Hygienekonzept. Die Eignung und die Umsetzung des Konzepts kann durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen jedoch geprüft und weitere Auflagen erteilt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, können nach Nr. 3 auch weiterhin stattfinden. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung unmittelbar anstehenden Bürgermeister- und Landratswahlen am 5. Juli 2020 sowie letztlich auch für die am 6. Juni 2021 anstehende Landtagswahl und die danach stattfindende Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitag und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesent-

licher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung.

Im Zuge der Lockerungen werden nach Nr. 4 auch private Feiern aus objektiv nachvollziehbarem Anlass, nicht jedoch jede beliebige private Feier wieder zugelassen. Auch hier nennt der Verordnungstext nicht alle Anlässe abschließend. Zusätzlich sind auch private Feiern anlässlich der Jugendweihe sowie aus religiösen Anlässen (Kommunion, Konfirmation u.ä.) denkbar, soweit diese üblich sind und nicht ohnehin fachkundig von den Religionsgemeinschaften ausgerichtet werden. Die Personenzahl bei privaten Feiern ist auf 20 begrenzt. Im Regelfall werden die Teilnehmenden der Veranstalterin oder dem Veranstalter persönlich bekannt sein. In diesem Fall muss keine gesonderte Anwesenheitsliste geführt werden, da der Zweck, die Kontakte nachverfolgen zu können, bereits durch die persönliche Kenntnis und den überschaubaren Personenkreis gesichert ist. Wird die Feier fachkundig organisiert, gelten bis zu 100 Personen (ab 01.07.2020 bis zu 250 Personen) als Obergrenze. Die Ausführungen zu Nr. 2 gelten entsprechend. Im Unterschied zu fachkundigen Personen, die sich regelmäßig wiederkehrend mit den Anforderungen an die Ausrichtung von Veranstaltungen befassen, kann eine umfassende Sachkunde im Hinblick auf die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln von Privatpersonen nicht erwartet werden. Insofern ist hier die Verminderung der Ansteckungsgefahr durch eine Reduzierung der Personenzahl geboten. Bei fachkundig organisierten Feiern ist wiederum aufgrund des deutlich größeren zulässigen Teilnehmendenkreises eine Erfassung in Kontaktlisten erforderlich. Dies kann ggf. auch bereits im Vorfeld über eine Gästeliste oder die Liste der eingeladenen Personen, die zugesagt haben, erfolgen. Da das Tanzen in besonderem Maße mit erhöhtem Körperkontakt und damit mit besonderer Ansteckungsgefahr verbunden ist, war der Personenkreis zu begrenzen. Miteinander tanzen dürfen daher im Rahmen der Feier nur Personen mit Mitgliedern des eigenen oder maximal eines weiteren Hausstandes und mit nahen Angehörigen und deren Ehe- und Lebenspartnern. Nahe Angehörige meint auch hier Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln. Hinzu kommen jeweils deren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft.

Unabhängig vom Anlass ist das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt. Dieses beinhaltet die große Gefahr der Gruppenbildung, der Nichteinhaltung des Abstandsgebotes und damit eines Unterlaufens der Abstandsregelungen. Diese Handlungen bergen daher die Gefahr einer Verbreitung des Virus und sind auch unabhängig von der Personenzahl weiterhin untersagt. Da Picknicken insbesondere durch Familien und ohne Alkoholkonsum erfolgt, wurde angesichts der Entwicklung der pandemischen Lage dieses Verhalten in Gruppen bis 10 Personen nunmehr zugelassen. Für das Grillen gilt dies ebenfalls.

(5) Absatz 5 enthält allgemeine Auflagen für Veranstaltungen, die eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 verhindern sollen. Zum einen durch Hygieneregeln, Abstandsgebote und Ausschluss möglicherweise Erkrankter. Zum anderen durch Anwesenheitslisten, die für den Fall einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sicherstellen sollen. Dieser kommt im Rahmen der schrittweisen Öffnung verschiedener Veranstaltungen und Einrichtungen eine größere Bedeutung als bisher zu, kann hierdurch doch auch leichter nachvollzogen werden, welche Institutionen sich ggf. als besonders infektionsrelevant erweisen. Bei der Abfrage zum Auslandsaufenthalt sind nun Staaten der Staatengruppe nach § 1 Abs. 4 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 248) nicht mehr anzugeben, um einen entsprechenden Gleichlauf mit der Quarantäneverordnung herzustellen. Personen, die der Quarantänepflicht unterliegen, stellen hingegen ein erhöhtes Infektionsrisiko dar, entsprechende Auslandsaufenthalte sind von diesen daher in der Kontaktliste anzuzeigen; zugleich sind sie von der Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 auszuschließen. Die Quarantänepflicht gilt bis 15.06.2020 nicht bei Einreisenden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. Ab dem 16.06.2020 gelten je nach Inhalt der dann gültigen Quarantäneverordnung ggf. abweichende Regelungen. Von einer Bezugnahme auf § 1 Abs. 5 der Quarantäneverordnung wurde abgesehen, da dies einen taggenauen Abgleich erfordern würde, in welchen Regionen eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner sich summierend in den letzten sieben Tagen vorlag. In der praktischen Umsetzung wäre dies nur sehr schwierig leistbar. Gleiches gilt für § 2 Absatz 4 der Quarantäneverordnung, der wiederum flexible Beschränkungen aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut zulässt. Auch hiernach wäre der von der Veranstalterin und dem Veranstalter geforderte regelmäßige Abgleich praktisch nur schwer zu leisten.

(6) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und wegen der Bedeutung des Versammlungsgrundrechts sind Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel grundsätzlich erlaubt, können durch die Versammlungsbehörde jedoch aus Infektionsschutzgründen untersagt oder mit Auflagen versehen werden. Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind hierbei fachlich zu beteiligen. Im Falle einer Genehmigung können über die nach § 1 Absatz 5 Nrn. 1 bis 5 bereits zwingend zu verfügenden Auflagen hinaus weitere Auflagen erteilt werden.

Zu § 2 Allgemeine Hygieneregeln, Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Hygienestandards gelten grundsätzlich für alle Bereiche dieser Verordnung. Deshalb werden sie mit einem eigenen Paragraphen versehen. Entsprechend den aktuellen Empfeh-

lungen des Robert Koch-Institutes betrifft dies vor allem die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, die Vermeidung größerer Ansammlungen und die Entwicklung von Hygienekonzepten. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, weitergehende Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Um zu verhindern, dass über die Kontakte vor allem in Ladengeschäften die Weiterverbreitung des Virus erfolgt, erfolgt eine Zugangsbegrenzung für alle Einrichtungen, wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, weil sich Personen in der Einrichtung weitgehend frei bewegen und dies auch durch örtliche Vorkehrungen nur bedingt begrenzt werden kann. Absatz 1 wurde neu strukturiert um klarzustellen, dass die Zugangsbeschränkungen und Einlassbeschränkungen nur dort erforderlich sind, wo die in jedem Fall erforderlichen Vorkehrungen zur Kontaktminimierung allein keinen ausreichenden Schutz bieten. Dies gilt vor allem für Ladengeschäfte, in denen es üblich ist, dass die Kunden sich frei bewegen und die gewünschten Waren selbst den Regalen oder Warentischen entnehmen, und insbesondere für große Supermärkte sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Die Regelungen gelten insbesondere auch für Einkaufszentren, denen als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächige Ladengeschäfte eine besondere Verantwortung dafür obliegt, dass es nicht zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt.

Bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt weiterhin, dass sich maximal ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Mit dem Wegfall der Größenbeschränkung von 800 Quadratmetern Verkaufsfläche für die wurde bei dieser Größenordnung eine neue Differenzierung eingeführt, an der festgehalten wird. Ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt, dass sich zusätzlich maximal ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf.

Für eine Einrichtung mit beispielhaft 1.600 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen somit für die ersten 800 Quadratmeter 80 Personen und für die weiteren 800 Quadratmeter weitere 40 Personen, insgesamt also 120 (80 +40) Personen eingelassen werden. Je weiterer 800 Quadratmeter kommen 40 Personen hinzu.

In einen Supermarkt mit 3.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen sich demnach 190 Kundinnen und Kunden gleichzeitig aufhalten.

In einen Baumarkt mit 12.000 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen gleichzeitig 640 Kundinnen und Kunden eingelassen werden.

Ein Möbelhaus mit 18.500 Quadratmetern Verkaufsfläche darf zeitgleich 965 Kundinnen und Kunden einlassen.

Ein Einkaufszentrum mit 35.000 Quadratmetern Verkaufsfläche muss den Zugang auf maximal 1.790 Kundinnen und Kunden, die sich zeitgleich dort aufhalten dürfen, beschränken.

Für die Verkaufsfläche gilt, dass es sich um die tatsächlich zum Verkauf genutzte Fläche handelt, so dass Regalflächen in die Berechnung einzubeziehen sind. Verkehrsflächen in Einkaufszentren hingegen bleiben außen vor. Sonderflächen in Möbelhäusern zur Kinderbetreuung, Spielflächen oder Restaurants können nunmehr ebenfalls in die Berechnung einbezogen werden, da entsprechende Angebote wieder betrieben werden dürfen.

Eine Differenzierung des Zugangs ab 800 Quadratmetern Verkaufsfläche ist auch angemessen und verhältnismäßig. Über dieser Größenordnung beginnt nach der Baunutzungsverordnung die Großflächigkeit und es besteht die Gefahr, dass große Märkte und Möbelhäuser auch große Menschenmengen anziehen, deren Ansammlungen es aufgrund der Pandemie zu verhindern gilt. Auch wenn sich die Kunden auf einer größeren Fläche besser verteilen können, besteht bei den großflächigen Einrichtungen die Gefahr, dass sich aufgrund der größeren Anzahl von Menschen zu bestimmten Zeiten ein größerer Andrang etwa im Kassensbereich bildet, der gegebenenfalls auch durch zusätzliche Kassenöffnungen oder Abstandsmarkierungen im Wartebereich nicht gefahrlos zu bewältigen ist. Eine Steuerung des Zutritts zum Ladengeschäft oder Einkaufszentrum ist dagegen problemlos möglich. Hier kann neben einer Steuerung des Zutritts am Eingang zum Ladengeschäft auch bereits die Zufahrt zum Parkplatz oder Parkhaus eingeschränkt und damit größere Ansammlung verhindert werden. Im Rahmen der nach Absatz 1 Nr. 2 gebotenen Entwicklung von Konzepten, sind neben Überlegungen zur Begrenzung und Steuerung des Zutritts, gegebenenfalls durch zusätzliches Personal, auch Überlegungen anzustellen, dass keine Anreize für ein längeres Verweilen im Markt, Möbelhaus oder Einkaufszentrum geboten werden, etwa durch Abbau von Sitzgelegenheiten oder Abschalten eines kostenfreien W-LAN-Angebotes für die Kunden. Sonderangebote, Werbe- und Rabattaktionen (Räumungs- und Schlussverkauf, (Neu)Eröffnungsangebote), die erfahrungsgemäß eine sehr große Kundenzahl anziehen, können nur dann erfolgen, wenn die Einlass- und Zutrittssteuerung ohne nennenswerte Warteschlangen vor der Einrichtung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Auch im Markt ist durch entsprechende Maßnahmen auf die Einhaltung des Abstandsgebotes durch die Kunden und die Vermeidung von Ansammlungen hinzuwirken. Bei Verstößen und Uneinsichtigkeit müssen im Rahmen des Hausrechts Hausverbote erlassen werden.

(2) Absatz 2 definiert für die Bereiche, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), also einer nicht medizinischen Alltagsmaske vorgeschrieben wird, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich ist (z.B. ÖPNV, Ladengeschäfte, Einkaufszentren, in engen Bereichen von Einrichtungen nach § 4, Reisebusreisen), die Beschaffenheit der MNB und Ausnahmen von der Tragepflicht.

Durch den textilen Schutz werden beim Husten, Niesen und Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes. Das führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, welche die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Ausdrücklich wird niemand aufgefordert, im ÖPNV oder in Ladengeschäften einen zertifizierten Schutz zu tragen. Als entsprechende textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus diesen Materialien ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein. Die Empfehlungen des RKI und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten.

Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gesundheitsgefahren werden Ausnahmen von der Tragepflicht festgelegt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Dabei bestehen bis zum Alter von 2 Jahren akute Gesundheitsgefahren. Auch darüber hinaus kann ein korrektes Tragen der MNB nicht sichergestellt werden, so dass die Gefahren, die durch falsche oder unsachgemäße Benutzung entstehen können, die Vorteile eines Fremdschutzes überwiegen und deshalb eine Ausnahme geboten ist.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in ihrer Kommunikation darauf angewiesen, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen. Deshalb muss für diese Menschen und ihre Begleitperson und im Bedarfsfall, also kurzzeitig auch für Personen, die mit diesen kommunizieren, ebenfalls eine Ausnahme von der Tragepflicht einer MNB gemacht werden.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Tragepflicht ausgenommen.

Als Beispiele seien hier Atemwegserkrankungen, wie symptomatisches Asthma bronchiale, symptomatische COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) genannt. Aber auch bei Patienten mit Langzeitsauerstofftherapie über Sauerstoffversorgung (Maske/ Nasenbrille), Patienten mit Kehlkopfkrebs oder im Endstadium einer COPD, welche ein Tracheostoma haben, psychiatrische Patienten mit Angststörungen (u.a. Zwänge und Panikstörungen), kar-

dinalen Symptomkomplexen: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz mit Belastungsdyspnoe oder instabile Angina pectoris Symptomatik, Patienten mit erschwerter Nasenatmung z. B. durch allergisches Asthma (Frühblüher, Gräser, Pollen), Fehlbildungen des Nase-Rachen-Raums (Polypen, Tumore, Verletzungen) könnten durch das Tragen einer MNB in akute Atemnot gebracht werden. Zudem kann dies auch medikamentös bedingt sein (z. B. durch Antihypertonika, Antidepressiva). Auch im Rahmen von Schwangerschaften kann es zu entsprechender Atemnot-Symptomatik kommen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können unter Umständen nicht verstehen, warum sie plötzlich im öffentlichen Raum eine MNB tragen müssen und werden das Tragen nicht dulden. Hierdurch kann es zu unsachgemäßer Anwendung und einer Gefährdung dieser Personengruppe führen, so dass eine Trageverpflichtung nicht verhältnismäßig wäre.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, spezielle ärztliche Atteste sind ausdrücklich nicht erforderlich.

(3) Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen unberührt bleibt. Während die Regelungen dieser Verordnung epidemiologisch begründet sind und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen, sind die Arbeitgeber auf Basis des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei sind neben der biologischen Gefährdung – etwa durch das SARS-CoV-2 Virus – auch physische und psychische Belastungsfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Unterstützung bei der konkreten Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen bieten Technische Regeln und insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (GMBI 2020, 303). Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeber diese Vorgaben einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen. Umgekehrt besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können.

Zu § 3 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätsanfordernisse großer Bevölkerungsteile unentbehrlich und wird deshalb nicht eingeschränkt. Gleichzeitig kommt im ÖPNV sowie im Fernverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Covid-19

um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt. Deshalb wird zum Fremdschutz im ÖPNV und in Fernverkehrsmitteln, soweit diese das Land durchqueren, für die Fahrgäste das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung also das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske im Sinne des § 2 Abs. 2 vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift. Gleiches gilt für die, von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte, Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) nach § 71 Abs. 4a Landesschulgesetz. Für das Fahrpersonal gilt dies ausdrücklich nicht. Eine Gefährdung der Fahrgäste durch das Fahrpersonal ist aufgrund der abgesonderten Position, teilweise auch in Kabinen, regelmäßig ausgeschlossen. Im Übrigen unterliegt das Fahrpersonal den allgemeinen und SARS-CoV-2-spezifischen Arbeitsschutzbestimmungen, so dass entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 2 Abs. 3.

Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Tragepflicht für nichtmedizinische Alltagsmaske zu überwachen. Dies soll insbesondere im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontrollen z.B. Fahrscheinkontrollen erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind die jeweiligen Benutzer von der Beförderung auszuschließen.

Zu § 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen:

Gegenüber der Fünften Eindämmungsverordnung wurde § 4 grundhaft neu gegliedert, da aufgrund der aktuellen Lage eine Vielzahl der dort genannten Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Insofern wird nur noch danach unterschieden, welche Einrichtungen auch weiterhin geschlossen bleiben müssen (Absatz 1) und welche Einrichtungen unter Beachtung von Infektionsschutzauflagen wieder für den Publikumsverkehr freigegeben werden (Absatz 2). An der Benennung der einzelnen Einrichtungen wurde zum Zwecke der Wiedererkennung auch in Absatz 2 festgehalten.

(1) In den nach Absatz 1 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten – wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs –, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es weiterhin erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem unter § 22 Abs. 1 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Darum werden zusätzlich auch vergleichbare Einrichtungen erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können.

Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf

der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Vom Verbot nicht umfasst ist der Betrieb nur einzelner Fahrgeschäfte, da dieser nur eine begrenzte Anzahl an Menschen anzieht; hier genügt die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 2 Abs. 1. Wochenmärkte (§ 67 GewO) werden von der Untersagung nicht erfasst, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen. Gleiches gilt für Bio-, Bauern- oder Erzeugermärkte, die nach ihrem Warensortiment und dem gesamten Erscheinungsbild mit Wochenmärkten vergleichbar sind und von diesen optisch nicht unterschieden werden können.

In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleiches gilt für den Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen. Dies gilt entsprechend in den weiteren Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind. Hier besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

(2) In den in Absatz 2 genannten Einrichtungen besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer zwar ein Ansteckungsrisiko. Aufgrund der durch eine weitgehende Reduktion der Neuinfektionszahlen durch das SARS-CoV-2-Virus angepassten pandemischen Einschätzung können die hier dargestellten Einrichtungen dennoch für den Publikumsverkehr geöffnet werden, da dort unter Einhaltung der Zugangs- und Hygiene- und Abstandsregelungen nach § 2 Abs. 1 und dem Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptomen von einem vertretbaren Infektionsrisiko auszugehen ist. Insbesondere ist für Badeanstalten, Schwimmbäder, Freizeit-, Spaß- und Heilbäder nach Einschätzung des Umweltbundesamtes nach heutigem Kenntnisstand eine Übertragung von SARS-CoV-2 über den Wasserweg nicht zu erwarten. Bei Bädern mit einer Aufbereitung, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (nach DIN 19643), werden eingetragene Mikroorganismen (z. B. Bakterien und Viren) wirksam inaktiviert.

Von der Öffnung ausgenommen werden muss aufgrund der besonderen Gefährdungslage allerdings der Gesangsunterricht an Musikschulen und durch selbständige Musiklehrkräfte.

Durch Singen besteht die große Gefahr, dass sich Tröpfchen als Hauptüberträger des SARS-CoV-2-Virus über größere Entfernungen ausbreiten und damit die Einhaltung der Mindestabstände nicht ausreicht.

Eine absolute Begrenzung der zulässigen Personenzahl wie bisher sieht Absatz 2 nicht mehr vor. Da die Abstandsregelung einzuhalten ist, ergibt sich mithin die zulässige Personenzahl stets aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes. Hier kann vor Ort individuell ermittelt werden, bei wie vielen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Bei Einrichtungen, in denen sich Menschen frei bewegen und die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchweg gewährleistet ist (z.B. Schwimmbädern), gilt zusätzlich die Begrenzung nach § 2 Absatz 1 Satz 3. Danach gilt bis zu 800 Quadratmetern Fläche, dass sich maximal eine Person je 10 Quadratmeter Fläche in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf. Ab 800 Quadratmetern Fläche gilt, dass sich zusätzlich maximal eine Person je 20 Quadratmeter in der jeweiligen Einrichtung aufhalten darf.

In allen aufgeführten Einrichtungen sind Angebote, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, außer Betrieb zu nehmen. Hier sind Strömungskanäle und Wellenbäder in Schwimmbädern beispielhaft zu nennen. Im Rahmen der Nutzung dieser Angebote werden Menschen durch die Strömung mitgezogen und können die Einhaltung des Mindestabstands dann nicht mehr selbst kontrollieren; selbst unmittelbarer körperlicher Kontakt kann dann nicht ausgeschlossen werden. Rutschen hingegen können in Betrieb bleiben, soweit durch technische Vorrichtungen oder Beaufsichtigung die Einhaltung der Abstandsregelungen gewährleistet wird. Auf das Wedeln in der Sauna sollte zudem verzichtet werden.

Mit Ausnahme von Autokinos, Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangebote, Freizeitparks, Badeanstalten, Schwimmbädern, Freizeit- und Spaßbädern, Heilbädern, Saunen und Dampfbädern müssen die genannten Einrichtungen zusätzlich für die Besucher Kontaktlisten nach § 1 Abs. 5 Nr. 2 führen. Bei Autokinos, bei denen sich die Besucher im eigenen Auto aufhalten, nicht mit anderen Personen in Kontakt kommen und die Fenster, Sonnendächer und Verdecke geschlossen bleiben, ist von einem nur geringen Infektionsrisiko auszugehen, soweit die Auflagen des § 2 Abs. 1 entsprechend eingehalten werden. Das Führen von Kontaktlisten ist daher nicht erforderlich. In Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Freizeitparks, Badeanstalten, Schwimmbädern, Freizeit- und Spaßbädern und Heilbädern findet in der Regel, ähnlich wie im ÖPNV und in Ladengeschäften, eine hohe Kundenfluktuation statt. Dies macht das Führen von Kontaktlisten in der Praxis sehr aufwendig. Zudem würde die mit den Kontaktlisten beabsichtigte Kontaktnachverfolgung im Falle festgestellter Infektionen die Gesundheitsämter bei einer derartig hohen Personenzahl an die Grenze ihrer Kapazität und ggf. darüber hinaus führen, weshalb darauf verzichtet wird. Saunas und Dampfbäder sind den Einrichtungen nach Nr. 21 häufig angegliedert, die Erfassung der Gäste nur in diesen

Einzelbereichen erscheint nicht sinnvoll. Befinden sich Saunas und Dampfbäder in Beherbergungsbetrieben, werden Kontaktlisten bereits dort für die Einrichtung insgesamt geführt. Beim Führen von Kontaktlisten in den in den Nrn. 1 bis 3 sowie 6 bis 19 aufgeführten Einrichtungen sollte wegen der möglichen Herausgabe zur Kontaktnachverfolgung an die Gesundheitsbehörden und der Verpflichtung zur Löschung nach zwei Monaten eine tageweise Auflistung erfolgen.

Für alle Angebote gilt, dass zur Vermeidung von Warteschlangen und Abstandsreduzierungen, soweit wie möglich Online-Ticket Lösungen und kontaktloses Bezahlen vorzuhalten sind.

Besucherinnen und Besucher der in den in Satz 1 Nrn. 6 bis 19 aufgeführten Einrichtungen haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn in engen Gängen Besucherströme aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht nur in eine Richtung gelenkt werden können und damit Publikumsverkehr in beide Richtungen unvermeidbar ist. Gleiches gilt in Theatern oder Kinos auf dem Weg durch die Sitzreihen, wenn sich dort bereits andere Personen aufhalten. In diesen Bereichen gilt zur Verminderung des Ansteckungsrisikos die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen. Sind die Sitzplätze, für die die Abstandsregelungen einzuhalten sind, erreicht, kann die Mund-Nasen-Bedeckung wieder abgenommen werden. Ferner darf die praktische Ausbildung in Fahr- und Flugschulen nur erfolgen, soweit eine Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet werden kann – dies gilt insbesondere für die Ausbildung mit Motorrad, Moped und Quad sowie ggf. bei LKW und Bussen – oder wenn durch die Fahrschüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 getragen wird. Für die Fahrlehrer müssen entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeber festgelegt werden, vgl. § 2 Abs. 3.

Weitere Infektionsschutzmaßnahmen können darin bestehen, die Gäste nach § 1 Absatz 5 Nr. 5 (Aushänge, Durchsagen u.ä.) über die besonderen Verhaltensregeln zu informieren, um

- durch aktives Mitwirken das Ansteckungsrisiko zu minimieren und
- die Akzeptanz bei den Gästen für mögliche Einschränkungen durch die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erhöhen. Hilfreich sind meist auch Abstandsmarkierungen und Piktogramme, die auch für Kinder verständlich sind.

Zu § 5 Beherbergungsbetriebe und Tourismus:

(1) Mit der Sechsten Eindämmungsverordnung sind touristische Beherbergungen gewerblicher und privater Natur nur noch für Personen untersagt, die aus dem Ausland einreisen und

einer Quarantänepflicht nach der aktuell gültigen Quarantäneverordnung unterliegen. Der Ausschluss bestimmter aus dem Ausland einreisender Personen von Beherbergungsleistungen vermeidet die mit einer zu weitgehenden Öffnung verbundene Gefahr einer deutlichen Erhöhung des Infektionsrisikos für breite Personengruppen. Diese Quarantänepflicht gilt zunächst bis 15.06.2020 nicht bei Einreisenden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. Bei Einreisenden dieser Staaten ist von einem nur geringen Infektionsrisiko auszugehen, diese dürfen daher beherbergt werden. Zugleich wird klargestellt, dass eine Unterkunftseinheit auch weiterhin nur an einen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 zulässigen Personenkreis überlassen werden darf. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen sich aktuell bereits bis zu zehn Personen in Sachsen-Anhalt zusammenfinden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt die zahlenmäßige Beschränkung auf zehn Personen nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen (z. B. für einen gemeinsamen Urlaub von zwei jeweils sechsköpfigen Familien in einem nicht räumlich getrennten Ferienhaus) sowie mit nahen Angehörigen sowie deren Ehe- und Lebenspartner. Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Gemeinsame Beherbergungen sind also für Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern sowie Geschwistern, Nichten, Neffen, Tanten und Onkeln und deren Partnerinnen oder Partner in ehe- oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft ohne Personenbegrenzung wieder zulässig.

Die besonderen Voraussetzungen für den Betrieb finden sich in den Ziffern 1-3.

Nach Nr. 1 sind Hygienevorschriften nach dieser Verordnung einzuhalten, wie es auch in § 2 Abs. 1 vorgegeben wird. Darüber hinaus sind auch Empfehlungen und Arbeitsschutzpapiere der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

Nach Nr. 2 sind Gäste bereits bei Betreten der Einrichtung in einer Anwesenheitsliste entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 2 zu erfassen. Im Falle einer Infektion soll so eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden. Zur Einhaltung des Datenschutzes ist die Liste so zu gestalten, dass die Gäste keine Kenntnis von den persönlichen Daten anderer Gäste erlangen. Die Erfassung ist auch durch eine vorherige Reservierung möglich, bei der die genannten Daten, insbesondere alle teilnehmenden Gäste vollständig aufzunehmen sind.

In Nr. 3 wird geregelt, dass die Vermieterin oder der Vermieter vor der Weitervermietung eine gründliche Reinigung sicherzustellen hat, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Regelung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht dient der Prüfung, ob die Reinigungspflicht eingehalten wurde.

Die bisherige Nr. 2 – Information von Kunden über gut sichtbare Aushänge in den Unterkünften oder durch Informationsblätter über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen – war nicht mehr erforderlich, da diese durch eine Anpassung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nun ohnehin für alle Einrichtungen gilt.

Die bisherige Nr. 4 wurde aufgehoben, da eine autarke Versorgung keine Bedingung mehr für die Beherbergung darstellt. Dafür wurde in Satz 2 ausdrücklich die Geltung der Regelungen des Satzes 1 verankert. Dies bedeutet insbesondere, dass bei einer Öffnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen die Einhaltung der Abstandsregelungen sowie ein verstärktes Reinigungsregime nach § 2 Abs. 1 zu gewährleisten sind. Das Führen gesonderter Kontaktlisten ist nicht erforderlich, soweit die Gäste bereits in Kontaktlisten nach Satz 1 Nr. 2 erfasst wurden.

Um der Einhaltung Nachdruck zu verleihen, sind bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und bei Notwendigkeit weitere Auflagen zu erteilen. Für die Öffnung ggf. zur Beherbergungsstätte gehörender Schwimmbäder, Saunas und Dampfbäder gilt § 4 entsprechend.

(2) Reisebusreisen und andere Ausflugsreisen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Abs. 1 wieder zulässig. Der Anwendungsbereich umfasst mehrtätige Reisen oder Rundreisen sowie Stadtrundfahrten. Kontaktlisten sind nicht zu führen.

Gerade Reisebusreisen sind in der Regel als Gruppenaktivitäten konzipiert. Daher schließt sich an die Dauer der Fahrt meist noch ein gemeinsames Ausflugsprogramm an. Die reisenden Personen sind mithin regelmäßig über einen besonders langen Zeitraum in engem Kontakt. Zur Minderung des Infektionsrisikos ist hier daher zusätzlich während der Fahrt im Reisebus eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen.

Zu § 6 Gaststätten:

Im Zuge der schrittweisen Lockerungen folgt auf die Öffnung der Gaststätten mit der Ausrichtung Speisewirtschaft nun auch die Öffnung der Gaststätten mit Ausrichtung Schankwirtschaft. Damit dürfen alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes für den Publikumsverkehr mit inhaltlichen Maßgaben wieder öffnen. Dies umfasst auch Bars, sofern größere Menschenansammlungen mit räumlicher Enge ausgeschlossen werden. Durch das Erfordernis von Tischen (Satz 1) mit entsprechenden Abständen kann dem beispielsweise Rechnung getragen werden.

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nach dieser Verordnung nicht beschränkt, sollte jedoch mit besonderem Augenmaß erfolgen, um die Sorgfaltspflichten der Gäste bei der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nicht zu gefährden.

Eine Bewirtung ist nur an Tischen erlaubt. Gestattet sind auch Angebote, bei denen den Gästen die Speisen und Getränke an einer Theke, Luke o.ä. ausgereicht werden und im Anschluss an Tischen konsumiert werden. Durch die Nutzung von Tischen soll die Einhaltung der Abstandsregeln gewährleistet werden. Die Platzierung an Stehtischen oder auch einer Theke genügt dem Grunde nach diesen Vorgaben. Es sind jedoch gerade beim Fehlen von Sitzplätzen ggf. zusätzliche Vorkehrungen (z. B. Markierungen für Stehplätze, größere Abstände zwischen den Stehtischen o.ä.) zu treffen, um die zulässige Personenzahl nicht zu überschreiten und den Kontakt zwischen den einzelnen Besuchergruppen zu reduzieren. Bei einem Ausschank an einer Theke ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dort Platzierten und Personen, die sich Speisen und Getränke holen, eingehalten wird.

Gemäß Nr. 1 sind die Hygienevorschriften nach dieser Verordnung, darunter insbesondere die des Robert-Koch-Instituts, und der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Aus Arbeitsschutzgründen ist für das Dienstleistungspersonal das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 erforderlich. Zusätzlich soll die ständige Verfügbarkeit der Handdesinfektion das Ansteckungsrisiko weiter vermindern.

Nach Nr. 2 bleibt ein gastronomisches Angebot in Buffetform auch weiterhin untersagt. Bei dieser Form des Angebots besteht in besonderem Maße die Gefahr engen Kontakts zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Klarstellend wurde nun aufgenommen, dass dies jedoch nur für Buffets mit Selbstbedienung gilt. Werden die Speisen oder Getränke hingegen zwar buffetähnlich dargeboten, jedoch durch eine Servicekraft nach Wunsch des Gastes zusammengestellt und ausgereicht, ist dies zulässig, da der direkte Zugriff der Gäste auf die Speisen und Getränke vermieden wird. Warteschlangen sind bei der Ausreichung nach Möglichkeit zu vermeiden; die Abstände zwischen den wartenden Personen bzw. Personengruppen je Tisch sind auch hier einzuhalten.

In Nr. 3 werden die einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Tischen und damit zu Gästen an anderen Tischen geregelt. Damit werden die allgemeinen Abstandsregeln nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 für den Publikumsverkehr in Gaststätten ergänzt.

In Nr. 4 wird die Anzahl von Gästen an einem Tisch begrenzt. Auch weiterhin sind größere Ansammlungen von Personen zur Minderung des Infektionsrisikos zu vermeiden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dürfen sich aktuell bereits bis zu zehn Personen in Sachsen-Anhalt zusammenfinden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt die zahlenmäßige Beschränkung auf zehn Personen nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen (z. B. für einen gemeinsamen Tisch für zwei jeweils sechsköpfigen Familien) sowie mit nahen Angehörigen sowie deren Ehe- und Lebenspartner. Bis zum dritten Grad der Verwandtschaft kann von nahen Angehörigen ausgegangen werden. Ein gemeinsamer Tisch ist also für Kinder, Eltern und (Ur-) Großeltern sowie Geschwister, Nichten, Neffen, Tanten und Onkel und de-

ren Partnerinnen oder Partner in ehelicher oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft ohne Personenbegrenzung wieder zulässig.

Nach Nr. 5 sind Gäste über die Abstandsregeln und Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies hat bereits bei der Begrüßung zu erfolgen und ist zudem durch Vorlagen oder Aushänge am Tisch zu bekräftigen. Dies passt die allgemeine Informationsregelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 für die Begebenheiten in Gaststätten an.

Nr. 6 regelt, dass Anwesenheitslisten für Gäste zu führen sind. Gäste haben sich bereits bei Betreten der Einrichtung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 Nr. 2 einzutragen. Zudem ist der Tisch und die Uhrzeit zu erfassen, um die jeweiligen Kontakte im Falle einer im Nachgang festgestellten Infektion leichter nachvollziehen zu können. Zur Einhaltung des Datenschutzes ist die Liste so zu gestalten, dass die Gäste keine Kenntnis von den persönlichen Daten der Gäste an anderen Tischen erlangen. Bei Tischreservierungen können die notwendigen Angaben bereits mit der Reservierung aufgenommen werden.

Die bisherige Nr. 7 (hier Anzeige der Wiederaufnahme des Gaststättenbetriebs beim Gesundheitsamt) ist nicht mehr erforderlich, da nun ohnehin von einer flächendeckenden Öffnung aller bereits bekannten Gaststätten auszugehen ist.

Um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, sind bei Zuwiderhandlungen der Gäste Hausverbote zu erteilen. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden im Bedarfsfall berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Der Abverkauf von Speisen und Getränken ist weiter wie bisher möglich. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen in § 2 Abs. 1. Insbesondere sind größere Ansammlungen möglichst zu vermeiden und bei Warteschlangen der Mindestabstand weiterhin einzuhalten. Weitergehender Regelungen in § 6 bedurfte es hierfür nicht.

Zu § 7 Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege:

(1) Die Neubewertung der Situation gestattet es, Ladengeschäfte jeder Art für den Publikumsverkehr zu öffnen, wenn die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 eingehalten werden. Das Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 ist verpflichtend.

Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutzvorrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 3 wird verwiesen.

(2) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege wie Frisöre, Barbieri, Massage- und Fußpflegepraxen, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Solarien, Sonnenstudios, Piercing- und Tatoostudios und ähnlicher Unternehmen ist zulässig, soweit die aufgeführten

Maßgaben beachtet werden, weil für diese Dienstleistungen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Nachfolgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 – hier kann durch telefonische oder elektronische Terminvergabe insbesondere dafür gesorgt werden, dass es aufgrund vieler Terminnachfragen im Geschäft zu unnötigem Andrang kommt,
- Führung von Kundenlisten entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 2 – aufgrund der Herausgabepflicht an die Gesundheitsbehörden und der aus Datenschutzgründen bestehenden Verpflichtung zur Löschung nach 2 Monaten, bietet sich eine Führung von Listen für einzelne Tage an und
- die Kunden eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden –

Für den Normalfall haben die Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei einigen Dienstleistungen, wie etwa kosmetischen Anwendungen im Gesicht, ist dies nicht möglich, so dass entweder derartige Dienstleistungen nicht erbracht werden können oder ein anderer, gleichwertiger Schutz sichergestellt wird. Dies könnte etwa durch Einhaltung größerer Abstände zu anderen Kunden, separate Behandlungsräume und für die Beschäftigten durch bessere persönliche Schutzausrüstung (medizinische Mund-Nasen-Maske, Schutzbrille etc.) erfolgen.

Wie bereits in der Begründung zu § 2 Abs. 3 ausgeführt, sind für zahlreiche Branchen Arbeitsschutzstandards entwickelt worden. Dies gilt insbesondere auch für Frisöre. Das von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) mit entwickelte Konzept stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards sicher. Von dem im BGW-Konzept beschriebenen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen kann jedoch auch abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Deshalb kann auch eine Öffnung von Barbiergeschäften erfolgen, obwohl diese hauptsächlich Bartpflege anbieten.

(3) Die Öffnung von Einkaufszentren für den Publikumsverkehr ist gestattet, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden. Auch den gastronomischen Einrichtungen, die sich in Einkaufszentren befinden, ist eine Öffnung unter Beachtung der benannten Maßgaben erlaubt.

In Einkaufszentren ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen des § 2 Abs. 1 erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Die Einkaufszentren selbst sind zwar keine Ladengeschäfte, bestehen neben Verkehrsflächen aber aus diesen. Deshalb müssen die Einkaufszentren sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für

die Einhaltung der Mindestabstände verbleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen werden und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies W-LAN-Angebot für Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden. Bei der in § 2 Abs. 1 Satz 3 dargestellten Kundenbegrenzung nach Verkaufsfläche gilt für Einkaufszentren, dass hierfür die Verkaufsflächen der Ladengeschäfte zusammengerechnet werden. Verkehrsflächen im Center sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Für die Zutrittsbeschränkung ist auch ausdrücklich die Gesamtverkaufsfläche der Einkaufszentren maßgeblich und nicht die Anzahl der Kunden, die sich bei Addition der in den einzelnen Ladengeschäften zulässigen Kundenzahl ergeben würde. Durch die große Verkaufsfläche ist die Anziehungskraft der Einkaufszentren besonders groß und zieht regelmäßig auch Einkaufsverkehr aus dem Umland an. Um größere Ansammlung von Menschen vorzubeugen ist daher eine entsprechende Begrenzung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich.

Für die gastronomischen Einrichtungen wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 6 verwiesen. Hier gilt es insbesondere die Verzehrbeschränkungen innerhalb der Einkaufszentren sicherzustellen. Insbesondere ist zu beachten, dass kein Angebot in Buffetform mit Selbstbedienung stattfindet (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die ggf. durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

Auf den Verkehrsflächen im Einkaufszentrum müssen die Kunden wie in den Ladengeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen, wenn sich diese Verkehrsflächen in geschlossenen Gebäuden befinden. Gerade auf den Verbindungswegen zwischen den Geschäften kann trotz entsprechender Regelungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht immer sichergestellt werden. In den geschlossenen Gebäuden ist dies nach epidemiologischen Erkenntnissen als gefährlicher einzuschätzen als in Fußgängerzonen unter freiem Himmel.

(4) Absatz 4 nimmt die Hausrechtsinhaber in die Pflicht, dass Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

Zu § 8 Sportstätten und Sportbetrieb:

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportstätten, einschließlich Frei- und Hallenbädern, hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum

Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge. Daraus resultiert eine erhebliche Infektionsgefahr, so dass Einschränkungen gelten.

Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage, die zur Aufhebung der vorübergehenden Kontaktverbote im öffentlichen Raum geführt hat, ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sport auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leistet. Aufgrund der geminderten Infektionsgefahr bei konsequenter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln ist der Sportbetrieb durch Auflagen eingeschränkt, die kumulativ vorliegen müssen.

(2) Die Sportstätte darf nur nach Freigabe durch den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten. Des Weiteren hat der Betreiber die Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen gem. Absatz 1 Nr. 1 zu ermöglichen. Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar.

(3) Absatz 3 etabliert eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

(4) Die Freigabe von Frei- und Hallenbädern erfolgt aufgrund vorliegender Erkenntnisse, welche darauf hindeuten, dass Viren durch das Chlor im Badewasser abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen (vgl. <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/coronavirus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/>).

(5) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können die Landkreise und kreisfreien Städte Ausnahmen zulassen. Neben Ausnahmeregelungen für Sportschüler, Berufssportler und Kaderrathleten kommen Ausnahmeregelungen beispielsweise für sogenannte Geisterspiele in Betracht. Die Landkreise und kreisfreien Städte können zudem weitergehende Einschränkungen als die in Absatz 1 genannten in Form von Auflagen und/oder Untersagungsverfügungen

regeln. Insbesondere sind auch Allgemeinverfügungen möglich. Dabei ist das Infektionsgeschehen vor Ort zu berücksichtigen.

zu § 9 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote:

(1) Aufgrund der Verbesserung der Lage konnte das generelle Besuchsverbot des § 9 Abs. 1 a. F. für besonders vulnerable Personengruppen in den genannten Einrichtungen unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 3 und 4 aufgehoben werden.

(2) Absatz 2 beschreibt den Personenkreis, den der Zutritt zu den genannten Einrichtungen in Absatz 1 ohne Einschränkungen (Absätze 3 und 4) erlaubt ist. Hierunter fallen auch Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen (Nr. 5).

Es wird klargestellt, dass die Besuchszeit dieses Personenkreises nicht auf die eine Stunde Besuchszeit pro Tag (vgl. Absatz 3) angerechnet wird. Auch dieser Personenkreis hat einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(3) Der dritte Absatz regelt, unter welchen einschränkenden Voraussetzungen Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner der in Absatz 1 genannten Einrichtungen Besuch empfangen dürfen.

Dieser Personenkreis zählt auf der einen Seite zu den besonders zu schützenden Personengruppen, denen im Falle einer COVID-19 Erkrankung besondere Gefahren und schwere Krankheitsverläufe drohen. Auf der anderen Seite sind diese Menschen besonders von sozialer Vereinsamung bedroht. Aufgrund des Rückgangs der Ansteckungszahlen und der Aufhebung der strengen vorläufigen Kontaktbeschränkungen müssen Wege gefunden werden, schrittweise unter Schutzmaßnahmen wieder Besuche zu ermöglichen.

Daher dürfen Personen in den genannten Einrichtungen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen des § 1 Abs. 6 ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Alle Besucherinnen und Besucher haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. OP-Maske) zu tragen. Das Tragen einer nichtmedizinischen Alltagsmaske nach § 2 Abs.2 reicht hier ausdrücklich nicht aus.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung erweitern, einschränken oder vorbehaltlich des Absatzes 4 ein Besuchsverbot festlegen (Satz 3). Ein generelles Besuchsverbot (Satz 4) ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen (bisher Anzeigepflicht).

Alle Besucherinnen und Besucher haben den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. OP-Maske) zu tragen (Satz 5).

(4) Um besonderen Situationen, z. B. bei Frühgeborenen, Geburtsstationen, Kindern, im Notfall, palliative Situation oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, können die Einrichtungen Ausnahmen von den Besuchsbeschränkungen nach Absatz 3 zulassen. Hierbei können sie Auflagen, besonders hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene oder Besuchszeiten, zulassen.

(5) Keine Ausnahmen nach Absatz 3 oder 4 sind zulässig für infizierte Personen, Kontaktpersonen und nach Auslandsaufenthalt, wobei Aufenthalte in von der Quarantäneverordnung ausgenommenen Staaten unbeachtlich sind. Diese Quarantänepflicht gilt zunächst bis 15.06.2020 nicht bei Einreisenden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Für reiserückkehrende Besucher aus dem Ausland wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen und für Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, ein Verbot zum Betreten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 definierten Einrichtungen ausgesprochen.

Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI. Ihnen wird grundsätzlich nahegelegt, Kontakte zu anderen Personen zu meiden.

Die Beachtung allgemeiner Hygieneregeln ist bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis in den betroffenen medizinischen Einrichtungen und vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Personen mit Behinderungen nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden. Es besteht damit eine konkrete Gefahr für diesen Personenkreis, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern würden bei dem weiterhin vorhandenem Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn ohne Beschränkungen diese Besucher zugelassen werden.

Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 21 zu prüfen.

(6) Damit die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet werden kann, sind Ausnahmen für das Personal in den Einrichtungen erforderlich.

Zu § 10 Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen:

zu Absatz 1 und 2

Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens einerseits und die Betreuungs- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen andererseits lassen eine schrittweise Öffnung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu bzw. erfordern diese. Grundvoraussetzung ist das Vorliegen aktualisierter Infektionsschutzkonzepte und die Beschränkung der Kontakte auf ein zur Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderliches Mindestmaß. Maßnahmen der Rehabilitation nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind von Menschen mit Behinderungen schrittweise auch wieder außerhalb der Wohnung bzw. der besonderen Wohnform in Tageseinrichtungen anzubieten, um den Rehabilitationserfolg nicht nachhaltig zu gefährden. Gleichzeitig ist dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen, dies setzt voraus, dass die betreffenden Einrichtungen ihre Prozesse vorübergehend an die neue Lage anpassen. In einem zweiten Schritt sollen zu diesem Zweck die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen weiter „geöffnet“ werden und dabei soll sichergestellt werden, dass nicht mehr als die Hälfte der am 17.03.2020 beschäftigten Menschen mit Behinderungen gleichzeitig in der Werkstatt tätig sind bzw. in der angegliederten Tagesförderung betreut wird. Davon unabhängig ist die Verpflichtung zur Notbetreuung nach § 10 Abs. 2 Satz 2. Auch dieser zweite Schritt wird von der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte unterstützt.

Zu Absatz 3:

Andere Maßnahmen der Tagesförderung in der Eingliederungshilfe dürfen unter den genannten Voraussetzungen wieder stattfinden, damit der Erfolg der Rehabilitation nicht nachhaltig gefährdet wird. Auch hier sind Auflagen zur Kontaktreduzierung zu beachten und es muss ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden. Die Regelungen in Abs. 2 zur Notbetreuung gelten weiter.

Zu Absatz 4:

Von den Frühförderstellen können ab dem 4. Juni 2020 wieder heilpädagogische und therapeutische Leistungen erbracht werden, wenn ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird. Der Wortlaut ist bewusst so offen gefasst, dass die Leistungen auch außerhalb der eigenen Räumlichkeiten, z. B. in Kindertageseinrichtungen, erbracht werden können.

Zu § 11 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge:

(1) Der Schutz der Patientinnen und Patienten, der Untergebrachten, der Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten bleibt vordringliches Ziel. Deshalb können Lockerungen nur unter konsequenter Beachtung des Abstandsgebots, der Hygienevorschriften und eines Hygienekonzeptes durchgeführt werden.

Tageskliniken nehmen einen bedeutsamen Versorgungsauftrag für Menschen mit einer psychischen Erkrankung wahr. Jede Tagesklinik ist ein Bindeglied zwischen stationärer und ambulanter Versorgung und ermöglicht eine heimatnahe Versorgung. Tageskliniken können ihren Betrieb wieder aufnehmen und Leistungen anbieten. Die Konzepte der Tageskliniken zielen regelmäßig auch auf die Befähigung der Patientinnen und Patienten zur Bewältigung eines Alltages außerhalb der Einrichtung ab.

(2) Im Maßregelvollzug können neuaufgenommene Patientinnen und Patienten sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration erhält eine Ermächtigung, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge (FORENSA) Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen, um auf mögliche Veränderungen schnell reagieren zu können.

Zu § 12 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken:

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie in Sachsen-Anhalt erlaubt es, wieder Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40 Abs. 1 und 41 SGB V in den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Sachsen-Anhalt durchzuführen, wenn die entsprechenden allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1,3,4 und 5 der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und den medizinischen Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Klinikbetriebs der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 7. Mai 2020 bzw. vergleichbarer Regelungen anderer Träger, mit denen Versorgungsverträge bestehen, eingehalten werden.

Kur- und Vorsorgemaßnahmen sowie Rehabilitationsbehandlungen der allgemeinen Heilverfahren können daher aus gesundheitlicher Sicht grundsätzlich wieder durchgeführt werden. Die Möglichkeiten der Einrichtungen, in dem erforderlichen Umfang gestaltend auf die Anreizebedingungen einzuwirken oder in gebotenen Umfang die infektionshygienischen Gegebenheiten für die in Rede stehenden Aufenthalte zu schaffen, sind zwischenzeitlich gegeben. Daher können Vorsorge- und Rehabilitationsangebote wieder durchgeführt werden, auch

wenn sie nicht medizinisch indiziert sind. Schon bisher sind Anschlussheilbehandlungen erlaubt. Diese sind unabweisbar gebotene Versorgungsangebote.

Dies gilt auch für Anschlussheilbehandlungen, die in den psychosomatischen Reha-Kliniken durchzuführen sind.

Zudem besteht kein Bedarf mehr, auf die entsprechenden Bettenkapazitäten der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückgreifen zu können.

Zu § 13 Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf:

In den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden in einem örtlich umgrenzten Raum aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters, Gesundheitszustands oder Pflegebedarfs besonders gefährdete Personengruppen gemeinschaftlich versorgt und betreut. Damit einher geht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Soweit hier nicht Personen versorgt und betreut werden, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann, war bislang ein Verzicht auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege deshalb zur Verzögerung der Ausbreitung und Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich. Die Regelungen zur Notbetreuung orientieren sich an denen für die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 14.

Ab dem 4. Juni 2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb wieder zugelassen, mit Vorgaben zur Personenzahl in Abhängigkeit der Raumgröße und Hygieneregulungen. Die verzögerte Inkraftsetzung der Regelung beruht auf der Anzeige der Verbände, dass diese eine Vorbereitungszeit von einer Woche benötigen, um sich auf die neuen Bedingungen einzustellen.

Zu § 14 Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nr.1, 3 und 5 IfSG, erweiterte Notbetreuung:

Für einen Übergangszeitraum wurde § 14 aus der Fünften EindV übernommen. Er gilt weiter, bis er von § 14a abgelöst wird. In § 15 sind bereits jetzt abweichende Regelungen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen enthalten.

(1) Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z.B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engen Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung

der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren.

In Kindertageseinrichtungen, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach bisherigen Erkenntnissen erkrankten Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene – ohne Symptome zu zeigen – Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern. Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage können nunmehr nach Erarbeitung entsprechender Konzepte und unter strengen Auflagen Ausnahmen zugelassen werden. Dies erfolgt insbesondere in § 14a und § 15. Die Umsetzung der Konzepte in den Kindertageseinrichtungen bedarf jedoch noch einer Vorbereitungszeit von einigen Tagen, weshalb § 14a erst am 2. Juni den noch verbleibenden Regelungsgehalt des § 14 ablösen wird.

(2) In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten.

1. Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit zusätzlichem Förderanspruch nach § 8 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind (z.B. in den Förderschulzentren für Blinde, Hörgeschädigte oder Körperbehinderte), ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

2. Für Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben, ist ebenfalls eine Notbetreuung sicherzustellen.
3. Für Kinder von Sorgeberechtigten am Ende der Elternzeit, die mit Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Notbetreuung hätten, und ihre Eltern wird eine gemeinsame Ausnahme geschaffen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht gefährdet und gleichzeitig die pädagogisch notwendige Eingewöhnung sicherstellt.
4. Dabei müssen auch die Betretungsrechte des für den wieder beginnenden Unterricht, Prüfungen, die Notbetreuung und weitere Dienstgeschäfte erforderlichen Personals geregelt werden.
5. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen, die in Absatz 3 näher beschrieben sind, muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schließungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde. Zudem ist die Notbetreuung subsidiär. Das heißt, sie soll nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmenvorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ausreichend ist, dass ein/e Erziehungsberechtigte/r des Kindes, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehört.

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung weitere Ausnahmen für die Notbetreuung zuzulassen, insbesondere Regelungen für Härtefälle zu treffen, wenn etwa wegen einer Erkrankung der Eltern eine Kinderbetreuung nicht möglich ist.

(3) Absatz 3 nimmt zur Definition unentbehrlichen Schlüsselpersonals auf die Kritische Infrastruktur im Sinne der in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik, Post und Telekommunikation, Gesundheit,

Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr Bezug. Dabei werden einzelne Berufsgruppen zu Kategorien zusammengefasst:

1. In Absatz 3 Nr. 1 wird die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe dargestellt.

2. In Nr. 2 folgt der behördliche Teil. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dies umfasst gerade auch die freiwillige Feuerwehr und den Katastrophenschutz, die im ländlichen Raum das Rückgrat der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr darstellen. Für alle behördlichen Stellen gilt, dass mit der Bestätigung des Dienstvorgesetzten, dass die Beschäftigten unabhkömmlich sind, dies von der Einrichtungsleitung zu akzeptieren ist, da nicht davon auszugehen ist, dass falsche dienstliche Erklärungen abgegeben werden.

3. In Nr. 3 folgen notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels und Dienstleistungssektors (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik. So gehört die Papierindustrie, als Basis für Zeitungen ebenso zur kritischen Infrastruktur, wie Raffinerien oder Werke für Bioethanol. Auch der Begriff der Lebensmittelindustrie ist weit auszulegen und umfasst auch die Herstellung von Kaffee, Tee oder Süßwaren und Gebäck. Die Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde nunmehr klarstellend aufgenommen (bisher Entsorgung).

4./5. Schließlich werden noch einzelne besondere Berufsgruppen genannt, die aufgrund notwendiger Bildungs- und Betreuungsleistungen (Personal von Hochschule, Schulen und Kitas), oder deren Inanspruchnahmen als Studierende, Schülerinnen oder Schüler mit Kindern, bestehender Beratungspflichten (Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung) oder der besonderen Notlagen (Frauen- und Kinderschutz sowie sozialer Krisenin-

terventionseinrichtungen) bzw. der Absicherung ordnungsgemäßer und gesundheitlich unbedenklicher Bestattungen (Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien) zum unentbehrlichen Schlüsselpersonal gehören. Aufgrund der besonderen sozialen Situation alleinerziehender Berufstätiger wurde diese Personengruppe nun ebenfalls mit aufgenommen. Darunter zu verstehen sind berufstätige Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 SGB II. Die alleinige Sorge für die Pflege und Erziehung eines Kindes obliegt einer Person dann, wenn sich keine weitere Person in nachhaltiger Weise hieran beteiligt. Es kommt darauf an, ob der die Notbetreuung beantragende Elternteil entweder während der Betreuungszeit von dem anderen Elternteil oder Partner in einem Umfang unterstützt wird, der es rechtfertigt, von einer nachhaltigen Entlastung auszugehen oder ob eine derartige Entlastung innerhalb des Zeitraums, in dem das Kind sich bei dem anderen Elternteil aufhält, eintritt. Regelmäßig nicht ausgeschlossen ist die alleinige Sorge durch die Ausübung des Besuchs- und Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern. Wechseln sich dagegen geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden zeitlichen Intervallen ab, ist nicht von alleiniger Sorge auszugehen. Mit der Wiederöffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege nach § 7 Abs. 2 Satz 1 werden auch die dort Beschäftigten in den Kreis der für eine erweiterte Notbetreuung Berechtigten aufgenommen.

(4) Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen nicht effektiv, wenn sich die Kinder und Jugendlichen in unveränderter oder kaum verminderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden.

Für Ferienlager sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahme sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßig Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, so dass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist. Soweit durch ein Gesundheitsamt die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG bereits angeordnet wurde, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger SARS-CoV-2 getestet wurden, bleibt es für den entsprechende verfügbaren Zeitraum bei einer Schließung. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrich-

tung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

(5) Entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 5 dürfen Infizierte Personen, Kontaktpersonen und Rückkehrer nach Auslandsaufenthalt auch die Gemeinschaftseinrichtungen nach Absatz 1 nicht betreten, und keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, da die Gefahr einer Infektionsübertragung als zu hoch eingestuft wird.

Zu § 14a Eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindertagesstätten:

(1) Der Zugang zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird ab dem 2. Juni 2020 nicht mehr davon abhängig sein, dass Eltern einer bestimmten beruflichen Tätigkeit nachgehen und daher für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen. Die Vorschriften der Verordnung über die allgemeinen Hygieneanforderungen (§ 2) werden durch die Regelung nicht berührt.

(2) Absatz 2 überträgt dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für eine Wiederaufnahme des Regelbetriebes unter den einschränkenden Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung zu regeln.

(3) Aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Coronavirus an der frischen Luft ist eine gleichzeitige Anwesenheit von Kindergruppen im Außenbereich unabhängig von der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen oder einer strikten Abgrenzung der Kindergruppen voneinander zulässig. Dem Personal der Einrichtung obliegt es jedoch, mit pädagogischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass eine Mischung der Kindergruppen gleichwohl nicht stattfindet und der Mindestabstand eingehalten wird.

Zu § 15 Teilweise Öffnung von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie sonstigen Berufsbildungseinrichtungen:

(1) Bereits mit der Fünften SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung war der Schulbetrieb wieder möglich unter der Voraussetzung einer Trennung der Gruppen und dem Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Der günstige Verlauf der Infektionsrate erlaubt eine weitere Lockerung dieser Bedingung. Wenn es aus schulischer Sicht geboten ist, kann nun auf Mindestabstandsgebote verzichtet werden. Dies bietet sich bei einer zu starken Zersplitterung der Gruppen an. Der teilweise Verzicht auf die Mindestabstandsgebote ist nicht mit einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Maske verbunden. Die übrigen Hygienebestimmungen (z. B. Lüften) bestehen fort.

(2) Der neue Absatz 2 entspricht dem alten Absatz 5.

(3) Die Verpflichtung zur Einhaltung der Hygiene- und Reinigungspläne war bereits im alten Absatz 4 enthalten. Hier wird nun klargestellt, dass die Verpflichtung die Schulträger trifft.

(4) Absatz 4 erhält die Ermächtigung für das Ministerium für Bildung, die Regelungsgegenstände der Absätze 1 bis 3 durch Erlass näher auszugestalten.

(5) Absatz 5 stellt eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Absätze 1 bis 4 dar.

Zu § 16 Teilweise Öffnung der Hochschulen:

Aufgrund der aktuellen Lage soll das Sommersemester an den Universitäten und Hochschulen weitgehend als Online-Semester bzw. home-learning für die Studierenden zu Ende geführt werden. Dies kann einzelne Präsenzveranstaltungen, Prüfungen und Eignungstests im kleinen Umfang beinhalten, soweit die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Zugangsbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 sichergestellt sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wird deshalb ermächtigt, die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für die Öffnungen weiterer notwendiger Einrichtungen, wie Bibliotheken und Archive sowie zur Nutzung von Räumlichkeiten für staatliche Prüfungen der zuständigen Prüfungsämter oder der zuständigen Ministerien. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt können für den Publikumsverkehr wieder geöffnet werden. Es gilt § 6 (Gaststätten) entsprechend.

Zu § 17 Sonderregelungen für Staatsprüfungen, Prüfungen der Kammern und Prüfungen an Hochschulen:

(1) Die aktuelle Entwicklung der Corona-Krise mit Kontakt- und weiteren Beschränkungen führen dazu, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Staatsprüfungen wie z. B. des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im April 2020 nicht gewährleistet werden kann. So gibt es Schwierigkeiten bei der Suche nach zusätzlichen Räumlichkeiten, die wegen der Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Gruppen der Prüfungsteilnehmer verkleinert werden müssen bzw. ist die Organisation der Aufsichten sehr problematisch. Auch führt eine Gruppenverkleinerung zu erheblich mehr Aufsichtspersonal, wobei Zwangsverpflichtungen nicht möglich scheinen und unabhängig davon aufgrund privater oder behördlicher Entscheidungen sich trotzdem Probleme mit der Anwesenheit der Aufsichtspersonen am Prüfungsort sowie beim Transport der Aufgaben zu den Prüfungsorten und zurück ergeben können. Es werden derzeit deshalb bundesweit Überlegungen angestellt, diese Prüfung zu verschieben und die Prüfungsteilnehmer ohne Prüfung in das Praktische Jahr zu entsenden, damit zum einen Einsatzmöglichkeiten von Medizinstudierenden ohne Nachteile für den Studienfortschritt zu ermöglichen. Gleiches gilt für andere Gesundheitsberufe. Aufgrund dieser Ungewissheiten wird das zuständige Ressort zum Erlass notwendiger Regelungen ermächtigt.

(2) Die Überlegungen zu Absatz 1 gelten für die Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung entsprechend.

(3) Gleiches gilt für Prüfungen der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wird ermächtigt, Sonderregelungen zu erlassen.

(4) Auch für die Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt müssen Regelungen getroffen werden, um die Bildungsabschlüsse der Studierenden nicht zu gefährden. Das zuständige Ressort wird zur Umsetzung der Regelungen ermächtigt.

(5, 6) Gleiches gilt auch für die Abnahme der Prüfungen durch die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts (Innungen, Deutsche Rentenversicherung, etc.) sowie für die Prüfungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

(7) Sofern Prüfungen noch durchgeführt werden, sind hierbei aus Gründen des Infektionsschutzes alle erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

Ziel muss es sein, das Vorgehen für die zu treffenden Regelungen zu harmonisieren und allen Betroffenen entweder die Durchführung der Prüfung oder einen sanktionslosen Rücktritt zu ermöglichen.

Zu § 18 Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine:

Zu § 18:

Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art waren und sind auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie erforderlich oder teilweise sogar gesetzlich vorgeschrieben (Absatz 1). Der Beratungsbetrieb im persönlichen Kontakt soll ab dem 2. Juni 2020 wieder aufgenommen werden, wenn die Maßgaben des Absatzes 2 erfüllt sind.

Der bisherigen Sonderregelung in Absatz 2 zu Suppenküchen für Obdachlose bedurfte es nach Öffnung der Gaststätten für den allgemeinen Publikumsverkehr nicht mehr.

Absatz 3 etabliert eine Sonderregelung für Blutspendetermine. Diese sind zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutkonserven von erheblicher Bedeutung. Dabei ist gerade in der derzeitigen Pandemielage die Absicherung der Spenden besonders wichtig. Hierzu sind die Blutspendedienste auch auf die Nutzung von Räumen angewiesen, die sich in Einrichtungen befinden, für die nach dieser Verordnung Schließungen und Betretungsverbote angeordnet sind. Die Aufrechterhaltung der bekannten Strukturen ist für die Blutspendeinrichtungen von großer Bedeutung, weil die gewohnten logistischen Gegebenheiten vor Ort (bekannte Räume, Ausstattung mit Steckdosen, Wasser, Sanitäreinrichtungen etc.) eine

zügige und routinierte Entnahme sicherstellen. Unter Beachtung der dargestellten Hygieneanforderungen ist in einer Abwägung zwischen der Minimierung der Kontakte zur Unterbrechung der Infektionsketten und der Versorgung mit Blutkonserven die getroffene Ausnahme erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Zu § 19 Kampfmittelbeseitigung:

Die Beseitigung aufgefundenener Kampfmittel macht oftmals die Festlegung eines Sperrkreises erforderlich, dessen Ausmaß von der Art und Größe des jeweiligen Kampfmittels abhängt. Der Sperrkreis kann insbesondere bei Bomben bis zu 1.000 Metern und mehr betragen. Es kann erforderlich sein, dass innerhalb des Sperrkreises alle Bewohner ihre Häuser, Mitarbeiter ihre Arbeitsplätze und andere Personen den Bereich verlassen müssen, um sie vor den Gefahren einer möglichen ungewollten Explosion oder erforderlichen Sprengung des Kampfmittels zu schützen.

Durch die derzeit vorliegende Pandemie wären momentan mögliche Evakuierungen für die Sicherheits- und Gesundheitsbehörden eine kaum zu bewältigende Last. Hier könnten insbesondere auch vulnerable Gruppen, wie Menschen in Einrichtungen, Krankenhäusern oder in Quarantäne befindliche Personen betroffen sein. Entsprechende Evakuierungen könnten die Wirkung der derzeit umgesetzten Maßnahmen der Seuchenbekämpfung gefährden. In Abwägung der beiden zu bekämpfenden Gefahren muss hier vorübergehend das planmäßige Freilegen von Bombenabwurfmunition grundsätzlich zurücktreten und ein entsprechendes Verbot angeordnet werden, das Sondieren hingegen wird wieder ermöglicht. Das planmäßige Freilegen von Bombenabwurfmunition kann durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde zugelassen werden, insbesondere wenn unter den Umständen der jeweiligen Maßnahme eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen erscheint.

Zu § 20 Sonderregelungen für die Justiz

Um die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten, wird das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ermächtigt, abweichende Regelungen für seinen Geschäftsbereich zu erlassen. Dies umfasst neben der Rechtspflege beispielsweise auch die Durchführung juristischer Staatsexamen sowie Regelungen für den sozialen Dienst der Justiz oder den Justizvollzug.

Zu § 21 Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bun-

desgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Aufgrund einer Änderung im Infektionsschutzgesetz wurde der bisherige § 22, der Strafvorschriften regelte, aufgehoben. Die darin enthaltenen Verhaltensweisen unterfallen nunmehr ausschließlich den Ordnungswidrigkeiten in § 21.

Die Sechste Verordnung SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am 28. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfte Eindämmungsverordnung außer Kraft. Wegen der bestehenden Unwägbarkeiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst bis 01. Juli 2020 befristet. Aufgrund der entsprechenden, oben zu § 1 Abs. 2 dargestellten Risikoeinschätzung tritt diese Norm erst am 31. August 2020 außer Kraft.